

(3) Die Hygieneinspektionen werden in ihrer operativen Tätigkeit durch freiwillige Helfer unterstützt, die einzelne Aufgaben im Auftrage der Hygieneinspektionen durchführen.

#### § 6

(1) Die Koordinierung von Maßnahmen zur Abwendung von Seuchengefahren, zur Seuchenbekämpfung sowie zur Beseitigung von Folgeerscheinungen in allen staatlichen und wirtschaftlichen Bereichen wird für den Bereich der Deutschen Demokratischen Republik einer zentralen Kommission, für den Bereich der örtlichen Organe Bezirks- und Kreiskommissionen übertragen. Diese Kommissionen werden vom Minister für Gesundheitswesen, vom Bezirksarzt bzw. vom Kreisarzt geleitet. Der Minister für Gesundheitswesen bestimmt die Grundsätze für die Zusammensetzung und Tätigkeit dieser Kommissionen.

(2) Die Mitglieder der Kommissionen werden von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates bzw. von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise auf Vorschlag des Vorsitzenden der Kommission ernannt.

(3) In jedem Bezirk und Kreis ist durch den Rat ein regionaler Seuchenbekämpfungsplan zur Sicherung eines schnellen, planmäßigen und erfolgreichen Vorgehens zu beschließen. Im Seuchenbekämpfungsplan ist auch die erforderliche zeitweilige Mitwirkung von Hilfskräften und der Einsatz von materiellen Mitteln bei epidemischen Geschehen und drohender allgemeiner Seuchengefahr festzulegen.

(4) Die Vorsitzenden der Kommissionen haben unter Beachtung zentraler Weisungen die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der im Abs. 1 genannten Aufgaben verbindlich anzuordnen, Kontrollen durchzuführen, Berichte und Auskünfte zu verlangen. Sie haben die notwendige Mitwirkung von Hilfskräften und den Einsatz von materiellen Mitteln gemäß dem Seuchenbekämpfungsplan (Abs. 3) anzuordnen. Durch die vorübergehende Mitwirkung der Hilfskräfte wird ihr Arbeitsverhältnis nicht unterbrochen.

(5) Der Vorsitzende einer Kommission ist gegenüber den Vorsitzenden nachgeordneter Kommissionen weisungsberechtigt.

#### § 7

(1) Der Ministerrat, die Räte der Bezirke und Kreise, der Städte und Gemeinden fassen die zur Leitung und Überwachung des Seuchenschutzes erforderlichen Beschlüsse. Die zentrale Kommission hat dem Ministerrat und die örtlichen Kommissionen haben dem zuständigen Rat des Bezirkes bzw. Rat des Kreises sowie den zuständigen Räten der Städte und Gemeinden entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen, wenn deren Beratung und Beschlußfassung erforderlich sind.

(2) Zur Abwehr allgemeiner Seuchengefahren, zur Beseitigung und Bekämpfung von Epidemien und von Massenerkrankungen gemeinsamer Ursache können den in staatlichen medizinischen Einrichtungen beschäftigten Ärzten, Krankenschwestern, Krankenpflegern, Hygieneinspektoren, Desinfektoren sowie Le-

bensmittelchemikern und dem anderen für den Seucheneinsatz notwendigen Personal vom Minister für Gesundheitswesen oder vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bis zu einer Dauer von 6 Monaten Arbeiten auf bestimmten Arbeitsplätzen übertragen werden. Durch diesen vorübergehenden Seucheneinsatz wird das Arbeitsverhältnis nicht unterbrochen. Hierbei findet der § 26 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) keine Anwendung.

#### Zweiter Abschnitt

#### Begriffsbestimmungen

#### § 8

#### Übertragbare Krankheiten

(1) Übertragbare Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind durch Krankheitserreger hervorgerufene Krankheiten, die unmittelbar oder mittelbar auf Menschen übertragen werden können.

(2) In den Durchführungsbestimmungen ist festzulegen, welche Krankheiten oder Zustände den übertragbaren Krankheiten gleichzustellen sind.

#### § 9

#### Krankheit, Ansteckung und Todesfall

(1) Krank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, bei der eine übertragbare Krankheit nachgewiesen, festgestellt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Krankheitsverdächtig ist eine Person, bei der Erscheinungen bestehen, welche das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit vermuten lassen.

(3) Ansteckend ist eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet oder so in sich oder an sich trägt, daß sie zur Ansteckungsquelle werden kann, unabhängig davon, ob Krankheitserscheinungen vorliegen oder nicht. Als Dauerausscheider wird bezeichnet, wer Krankheitserreger über eine bestimmte Zeitdauer hinaus ausscheidet und dadurch Ansteckungsquelle werden kann.

(4) Verdächtig angesteckt zu sein, ist eine Person, bei der Krankheitserscheinungen zwar nicht vorliegen, bei der aber anzunehmen ist, daß sie Krankheitserreger aufgenommen hat.

(5) Ein Todesfall an einer übertragbaren Krankheit liegt vor, wenn eine übertragbare Krankheit als unmittelbare oder mitwirkende Todesursache erwiesen oder den Umständen nach anzunehmen ist.

#### § 10

#### Seuchengefahrenquellen, endemische Herde und allgemeine Seuchengefahr

(1) Seuchengefahrenquellen sind:

a) Zustände, die auf Grund der Erfahrungen eine Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten begünstigen können oder solche bereits hervorgerufen haben.